

# **Satzung des Fördervereins Lambertischule Gladbeck e. V. in Gladbeck I Nordrhein-Westfalen**

## **§ 1. Vereinsgründung, Name, Zusatz**

Der am 17.06.1991 gegründete Verein führt den Namen: Förderverein Lambertischule Gladbeck mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck.

## **§ 2. Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- a) Beschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln, fachspezifischen Sammlungen, Schulbücherei, Instrumenten usw.,
- b) Förderung des Schulsports, von Studien- und Wanderfahrten sowie von schulischen Veranstaltungen anderer Art,
- c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- d) Pflege eines engen Kontaktes zwischen sowohl der Elternschaft als auch Förderern einerseits und der Schule andererseits unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

## **§ 4. Beitritt**

Der Beitrag ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5. Auflösung Mitgliedschaft**

- a) schriftliche Kündigung; diese kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.
- b) Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes oder Zahlungsverzug (ab 1 Jahr) beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, jederzeit Verbesserungsvorschläge zu machen, die der Förderung des Vereins dienen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 7. Beitrag**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Mindestbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er beträgt EUR 6,14 jährlich und ist je zur Hälfte zum 15.11. und zum 15.05. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9. Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus.

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter und
- f) einem vom Lehrerkollegium zu wählenden Vertreter .

(2) Der Vereinsvorstand (Abs. (1), Buchst. a-d) wird von der Mitgliederversammlung, die unter Abs. (1), Buchstaben e und f genannten Vertreter von den jeweiligen Gremien auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Dingen vertreten.

(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit / Nichteरreichbarkeit sein Vertreter. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:

- a) die Höhe der Beiträge,
- b) die Entlastung des bisherigen Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes,
- d) eingegangene Anträge, die spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen,
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer,
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer bzw. im Falle der Verhinderung von demjenigen Mitglied zu unterzeichnen, das die Versammlung vorab zum Protokollführer gewählt hat.

Die Niederschrift muss insbesondere genaue Angaben über die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 11. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, zu der wenigstens 14 Tage vorher schriftlich unter Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins eingeladen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Lambertischule (Körperschaft des öffentlichen Rechts-Stadt Gladbeck) zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

## **§ 12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.